

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **20 (1902)**

Heft 24

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnemente:
Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{te} Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.
Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:
Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.
Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Paraît 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszelle (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire
Abhanden gekommener Werttitel (Titre disparu). — Rechtsdomizil (Domicile juridique). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Banque cantonale fribourgeoise, à Fribourg. — Le commerce spécial de la Belgique en 1901. — Der Weinbau in Italien.

Ämtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Das Bezirksgericht St. Gallen hat mit Beschluss vom 20. Dezember 1901 die Einleitung des Amortisationsverfahrens gemäss Art. 850 u. ff. O. R. in Bezug auf folgende abhanden gekommene Werttitel verfügt:

- 1) Prioritätsaktien Nr. 31805 und 31806, und Stammaktien Nr. 29174/175/176 der Vereinigten Schweizerbahnen A. G., alle mit Couponsbogen (inkl. des per 30. Juni 1901 fälligen Dividendencoupons für das Jahr 1900).
- 2) Obligationen Nr. 16646, 14642 und 14643 der Vereinigten Schweizerbahnen A. G., à Fr. 500, 1. Hypothek, mit den Coupons per 30. Juni 1901 und folgende).

Der allfällige Inhaber eines oder mehrerer dieser Titel wird hiemit aufgefordert, dieselben innert drei Jahren, vom Tage der ersten Auskündigung an gerechnet, dem Präsidenten des Bezirksgerichts St. Gallen vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen würde.

St. Gallen, den 21. Dezember 1901.

Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen: Dr. Wegelin.

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

Schweizerischer Lebens-Versicherungs-Verein in Basel.

Das kantonale Rechtsdomizil wird hiemit verzeigt an Stelle der bisherigen:

Für den Kanton Bern bei Herrn Vinzenz Schumacher, eidg. Staatsbuchhalter, in Bern.

Für den Kanton Luzern bei Herrn Joh. Staffelbach, Kreispostkassier, in Luzern.

Basel, den 16. Januar 1902.

Namens des Central-Komitees.

Der Präsident: M. Jenny. Der Aktuar: A. Gürtler.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Breitenbach.

1902. 18. Januar. Unter der Firma Darlehenskassenverein Zullwil-Fehren eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht hat sich gemäss Statuten vom Datum 15. Dezember 1901 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder gebildet, mit Sitz in Zullwil und Gerichtsstand in Breitenbach. Die Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern, die zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe nötigen Darlehen zu beschaffen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre mässig liegenden Gelder verzinslich anzulegen. Mit der Genossenschaft kann eine Sparkasse verbunden werden. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche Personen werden, welche in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, selbständig handlungsfähig, kreditfähig und bei keiner andern Kreditgenossenschaft beteiligt sind und in den Gemeinden Zullwil oder Fehren ihren Wohnsitz haben. Auch juristische Personen (Korporationen, Vereine) können Mitglieder werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: a. eine schriftlich unterzeichnete unbedingte Erklärung des Beitrittes auf Grund der bestehenden Statuten; b. Aufnahme durch Vorstandsbeschluss; c. Eintragung in die Liste der Genossen beim Handelsregister. Gegen Verweigerung der Aufnahme ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu Eigentum des Vereins zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt, einen Geschäftsanteil von Franken sechzig, nach Vorschrift des Reglements einzuzahlen; für alle ordnungsmässigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft persönlich, unbeschränkt und solidarisch zu haften, die Vereinsstatuten zu beobachten, und das Interesse der Gesellschaft in jeder Beziehung zu wahren. Ein Mitglied kann sich nur mit einem Geschäftsanteil beteiligen; derselbe darf während der Dauer der Mitgliedschaft von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, noch im geschäftlichen Verkehr als Pfand genommen werden. Die einbezahlten Raten des Geschäftsanteils bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes, dieses wird binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zurückbezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt, und zwar immer mit Schluss des Geschäftsjahres: durch Wegzug aus dem Vereinsbezirk, durch Todesfall, durch wenigstens dreimonatliche Kündigung von Seite eines Mitgliedes oder von Seite der Genossenschaft bezw. Ausschluss. Ausschluss kann erfolgen gegen Mitglieder, welche eine der für die Mitglieder vorgeschriebenen Eigenschaften (§ 3 der Statuten) verlieren, gegen die statuten gemässen und reglementarischen Grundsätze der Genossenschaft handeln, oder wegen pflichtigen Zahlungen betrieben werden müssen. Gegen Ausschluss ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die je auf 1. März vorzulegende Bilanz muss in summarischer Zusammenstellung enthalten: 1. die Aktiven und zwar: a. den Kassabestand am Jahreschluss; b. die Wertpapiere zum Tageskurs angesetzt; c. die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten und Ausscheidung der uneinziehbaren Forderungen; d. den Wert

Kündigung von Seite eines Mitgliedes oder von Seite der Genossenschaft, bezw. Ausschluss. Ausschluss kann erfolgen gegen Mitglieder, welche eine der für die Mitglieder vorgeschriebenen Eigenschaften (§ 3 der Statuten) verlieren, gegen die statuten gemässen und reglementarischen Grundsätze der Genossenschaft handeln oder wegen pflichtigen Zahlungen betrieben werden müssen. Gegen den Ausschluss ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die je auf 1. März vorzulegende Bilanz muss in summarischer Zusammenstellung enthalten: 1. die Aktiva, und zwar a. den Kassabestand am Jahreschluss; b. die Wertpapiere zum Tageskurs angesetzt; c. die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten nach Ausscheidung der uneinziehbaren Forderungen; d. den Wert der Mobilien; e. den Wert der Immobilien; f. das Guthaben an Stückzinsen am Jahreschluss. II. Die Passiva, und zwar a. die etwaige Mehrausgabe am Jahreschluss; b. die Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten; c. die Geschäftsguthaben der Genossen; d. den Reservefonds; e. die schuldigen Stückzinsen am Jahreschluss. Der Ueberschuss der Aktiven über die Passiven bildet der Reingewinn, der Ueberschuss der Passiva über die Aktiva den Verlust der Genossenschaft. 50% des Reingewinnes werden zum voraus dem Reservefonds überwiesen. Von den übrigen 50% setzt die Generalversammlung den Gewinnanteil in Prozenten auf die Geschäftsguthaben fest. Der Gewinnanteil darf aber 5% nicht überschreiten. Der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds. Hat der Reservefonds ein Drittel der Passiven erreicht, so beschliesst die Generalversammlung, wie viel Prozent vom Reingewinn demselben ferner zu überweisen sind. Der Rest nach Abzug von höchstens 5% Gewinnanteil auf die Geschäftsguthaben ganz oder teilweise nach Beschluss der Generalversammlung zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder verwendet werden. Einzahlungen des laufenden Jahres an den Geschäftsanteil sind nicht gewinnberechtigt. Der Reservefonds bleibt unter allen Umständen Eigentum der Genossenschaft; die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an demselben und können nie Teilung verlangen. Derselbe dient zur Deckung eines allfälligen sich ergebenden Verlustes aus der Bilanz. Reicht der Reservefonds nicht aus, so wird der Fehlbetrag nach Kopzahl verteilt, von den Geschäftsguthaben abgeschrieben und eventuelle Fehlbeträge von den Mitgliedern erhoben. Die Organe der Genossenschaft sind: a. der Vorstand von fünf Mitgliedern; b. der Kassier; c. der Aufsichtsrat von sieben Mitgliedern; diese alle werden von der Generalversammlung gewählt; d. die Generalversammlung. Die rechtsverbindlichen Unterschriften namens der Genossenschaft führen der Vorsteher, bezw. dessen vom Vorstand gewählter Stellvertreter mit einem der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu zweien kollektiv. Als Mitglieder des Vorstandes sind gewählt worden: 1) Urs Altermatt, Friedensrichter, in Oberkirch b. Zullwil, Vorsteher; 2) Adolf Altermatt, Müller, in Zullwil, Stellvertreter; 3) Xaver Stebler, Landwirt; 4) Albert Wittenweg, Schreiner, und 5) Johann Stebler, Heizer.

18. Januar. Unter der Firma Darlehenskassenverein Nunningen (System Raiffeisen) eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht hat sich, gemäss Statuten vom 11. Dezember 1901 eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder gebildet, mit Sitz in Nunningen und Gerichtsstand in Breitenbach. Die Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern die zu ihrem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe nötigen Darlehen zu beschaffen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre mässig liegenden Gelder verzinslich anzulegen. Mit der Genossenschaft kann eine Sparkasse verbunden werden. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche Personen werden, welche in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, selbständig handlungsfähig, kreditfähig und bei keiner andern Kreditgenossenschaft beteiligt sind und in der Gemeinde Nunningen (Solothurn) ihren Wohnsitz haben. Auch juristische Personen (Korporationen, Vereine) können Mitglieder werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich: a. eine schriftlich unterzeichnete unbedingte Erklärung des Beitrittes auf Grund der bestehenden Statuten; b. Aufnahme durch Vorstandsbeschluss; c. Eintragung in die Liste der Genossen beim Handelsregister. Gegen Verweigerung der Aufnahme ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu Eigentum des Vereins zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt, einen Geschäftsanteil von Fr. 60 nach Vorschrift des Reglements einzuzahlen, für alle ordnungsmässigen Verbindlichkeiten der Genossenschaft persönlich, unbeschränkt und solidarisch zu haften, die Vereinsstatuten zu beobachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren. Ein Mitglied kann sich nur mit einem Geschäftsanteil beteiligen; derselbe darf während der Dauer der Mitgliedschaft von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, noch im geschäftlichen Verkehr als Pfand genommen werden. Die einbezahlten Raten des Geschäftsanteils bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes, dieses wird binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zurückbezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt, und zwar immer mit Schluss des Geschäftsjahres: durch Wegzug aus dem Vereinsbezirk, durch Todesfall, durch wenigstens dreimonatliche Kündigung von Seite eines Mitgliedes oder von Seite der Genossenschaft bezw. Ausschluss. Ausschluss kann erfolgen gegen Mitglieder, welche eine der für die Mitglieder vorgeschriebenen Eigenschaften (§ 3 der Statuten) verlieren, gegen die statuten gemässen und reglementarischen Grundsätze der Genossenschaft handeln, oder wegen pflichtigen Zahlungen betrieben werden müssen. Gegen Ausschluss ist innert Monatsfrist Rekurs an den Aufsichtsrat gestattet, welcher endgültig entscheidet. Die je auf 1. März vorzulegende Bilanz muss in summarischer Zusammenstellung enthalten: 1. die Aktiven und zwar: a. den Kassabestand am Jahreschluss; b. die Wertpapiere zum Tageskurs angesetzt; c. die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten und Ausscheidung der uneinziehbaren Forderungen; d. den Wert

der Mobilien; e. den Wert der Immobilien; f. das Guthaben an Stückzinsen am Jahreschluss. II. die Passiven, und zwar: a. die etwaige Mehrausgabe am Jahreschluss; b. die Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten; c. die Geschäftsguthaben der Genossen; d. den Reservefonds; e. die schuldigen Stückzinsen am Jahreschluss. Der Ueberschuss der Aktiven über die Passiven bildet den Reingewinn; der Ueberschuss der Passiven über die Aktiven den Verlust der Genossenschaft. 50 % des Reingewinnes werden zum voraus dem Reservefonds überwiesen. Von den übrigen 50 % setzt die Generalversammlung den Gewinnanteil in Prozenten auf die Geschäftsguthaben fest. Der Gewinnanteil darf aber 5 % nicht überschreiten. Der Rest fällt ebenfalls in den Reservefonds. Hat der Reservefonds ein Drittel der Passiven erreicht, so beschliesst die Generalversammlung, wie viele Prozente vom Reingewinn demselben ferner zu überweisen sind. Der Rest kann nach Abzug von höchstens 5 % Gewinnanteil auf die Geschäftsguthaben ganz oder teilweise nach Beschluss der Generalversammlung zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder verwendet werden. Einzahlungen des laufenden Jahres

an den Geschäftsanteil sind nicht gewinnberechtigt. Der Reservefonds bleibt unter allen Umständen Eigentum der Genossenschaft; die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an demselben und können nie Teilung verlangen. Derselbe dient zur Deckung eines allfällig aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Reicht der Reservefonds nicht aus, so wird der Fehlbetrag nach Kopfzahl verteilt, von den Geschäftsguthaben abgeschrieben und event. Fehlbeträge von den Mitgliedern erhoben. Die Organe der Genossenschaft sind a. der Vorstand von fünf Mitgliedern; b. der Kassier; c. der Aufsichtsrat von sieben Mitgliedern; diese alle werden von der Generalversammlung gewählt; d. die Generalversammlung. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Vorsteher, bezw. dessen vom Vorstand gewählter Stellvertreter mit einem der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu zweien kollektiv. Als Mitglieder des Vorstandes sind gewählt worden: 1) Rudolf Stebler, Ammann, Nunningen, als Vorsteher; 2) Xaver Hänggi, Gde.-Statthalter, Nunningen, Stellvertreter; 3) Jakob, Gasser, Schmied, Nunningen; 4) Lukas Wehrli, Joh. sel., Nunningen, und 5) Isidor Altermatt, Ursen sel., Nunningen.

B. 24.

Compte de profits et pertes

de la Banque cantonale fribourgeoise, à Fribourg

et de ses agences à Bulle, Morat, Estavayer et Châtel St-Denis

Doit		pour l'exercice 1901		Avoir	
Charges		(Sauf ratification réglementaire.)		Produits	
		I. Frais d'administration.		I. Produit du compte d'effets de change.	
		Indemnités aux membres de l'administration.		Effets escomptés sur la Suisse:	
		Appointements des employés et gratifications.		Intérêts perçus et commissions	
		Location des bureaux de la banque.		Réescompte de l'exercice précéd. à 4 1/2 et 5 %	
		Assurance et entretien du bâtiment de la banque.		103,782. —	
		Entretien, assurance du mobilier et amortissement.		A déduire: Réescompte au 31 décembre	
		Chauffage, éclairage, service et surveillance.		1901 à 4 1/2 et 5 %	
		Fournitures de bureau (impressions, insertions, abon-		14,973. —	
		nements, formulaires, etc.).		Effets à l'encaissement:	
		Ports de lettres et d'espèces, affranchissements, dé-		Produits d'encaissements, etc.	
		pêches, etc.		88,509 —	
		Divers: Frais de poursuites et de procès, frais de		6,698 68	
		renseignements et de déplacements, honoraires, etc.		95,507 68	
		Frais pour achats d'écus.			
50,889	80	1,240 80			
		II. Impôts.		II. Intérêts créanciers et commissions.	
		Impôt fédéral sur billets de banque.		<i>a. Sur créances en comptes-courants.</i>	
		Impôt cantonal sur billets de banque et droit de garde		Des banques d'émission et correspondants	
		sur nos titres.		Des comptes-courants débiteurs	
		Autres impôts cantonaux.		Des comptes momentanément débiteurs	
		Impôts communaux.		10,439 68	
				153,512 59	
				160 —	
14,667	75	4,322 78		<i>b. Sur autres créances et placements.</i>	
		3,614 72		De créances sans engagement par lettre	
				de change:	
				Intérêts et commissions perçus en 1901	
				Prorata d'intérêts au 31 décembre 1901	
				806.10	
				A déduire: Prorata d'intérêts échus et non	
				payés de l'exercice précédent	
				399.50	
				Des créances hypothécaires:	
				Intérêts perçus	
				Intérêts échus et non payés à la fin de	
				l'exercice	
				4,256.80	
				8,207.45	
				A déduire: Prorata d'intérêts échus et non	
				payés de l'exercice précédent	
				4,099.55	
				D'effets publics:	
				Intérêts perçus sur effets publics propres	
				Bénéfices sur les cours publics propres	
				Prorata d'intérêts au 31 décembre 1901	
				77,849.75	
				A déduire: Prorata d'intérêts de l'exercice	
				précédent	
				Commissions sur diverses opérations	
				2,350.45	
				1,904 50	
				246,030 57	
100,519	36	21,499 80		III. Produits des immeubles.	
				Du bâtiment de la banque:	
				Produit des loyers en 1901	
				Prorata de loyers à percevoir au 31 décembre 1901	
				4,785 —	
				1,892 —	
				6,677 —	
				329 15	
				6,347 85	
12,743	90	2,772 —		IV. Droits et indemnités.	
		41 65		Droit de garde et de gestion sur dépôt de titres et	
		3,233 —		objets de valeur	
		6,697 25		316 10	
				V. Produits divers.	
				Bénéfices sur commandites et participations	
				Agio sur monnaies diverses, billets de banque étran-	
				gers, etc.	
				Renseignements et affranchissements	
				1,193 10	
				169 70	
				806 20	
				2,169 —	
				VI. Rentrées d'anciennes créances amorties.	
				Sur effets escomptés sur la Suisse	
				Anonyme	
				79 96	
				150 —	
				229 96	
				VII. Solde du bénéfice de l'année précédente.	
				Report à nouveau	
				6,542 90	
387,144	05			857,144 05	

Annexe au compte de profits et pertes de la Banque cantonale fribourgeoise, à Fribourg, pour l'exercice 1901.

Répartition du bénéfice.

(Suivant art. 82 et 83 des statuts et la décision des actionnaires du 12 mars 1882.)

Bénéfice net de 1901	fr. 178,123. 24
qui sont répartis comme suit:	
Dividende 6 % sur fr. 2,400,000	fr. 144,000. —
Réserve spéciale pour bâtiment nouveau	" 15,000. —
Réserve supplémentaire	" 10,000. —
Solde du bénéfice reporté à nouveau	" 9,123. 24
	fr. 178,123. 24

Observation: L'assemblée générale des actionnaires du 12 mars 1882 a décidé la création d'un fonds de réserve supplémentaire qui peut s'élever à la somme de fr. 500,000.

Art. 32. Les bénéfices de la banque, après prélèvement de l'intérêt 4 % l'an et des frais de gestion, seront répartis de la manière suivante: Les 2/3 seront payés à l'Etat et aux actionnaires, proportionnellement à leurs mises de fonds, l'autre quart sera destiné à former un fonds de réserve. (Loi art. 47.)

Art. 33. Le fonds de réserve, réduit en 1871 à fr. 500, ayant atteint en 1875 la somme de fr. 50,000, demeure inaliénable jusqu'à la liquidation de la banque, et la totalité des bénéfices est répartie entre l'Etat et les actionnaires, mais en cas d'insuffisance pour payer l'intérêt à 4 % mentionné ci-dessus, on prélève sur le fonds de réserve pour le compléter, sauf à parfaire celui-ci au moyen des bénéfices des années suivantes. (Loi art. 8.)

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Le commerce spécial de la Belgique en 1901.

D'après un communiqué que la chambre de commerce suisse à Bruxelles nous a fait parvenir, le ministère des finances vient de publier le bulletin du commerce spécial de la Belgique avec les pays étrangers pour les 12 mois de 1901. De cette statistique périodique, il résulte que pendant l'année 1901 les importations belges se sont élevées à fr. 2,205,652,000 et les exportations à fr. 2,146,783,000. Par rapport aux mois correspondants de 1900, il y a augmentation de fr. 58,869,000 aux importations et diminution de fr. 29,365,000 aux exportations.

Dans ces chiffres figurent les quatre pays principaux, l'Allemagne, l'Angleterre, la France et les Pays-Bas pour les sommes suivantes:

	Importations		Exportations	
	1901	1900	1901	1900
	Milliers de francs		Milliers de francs	
Allemagne . . .	254,180	262,918	369,322	359,204
Angleterre . . .	206,407	243,527	349,921	356,758
France . . .	321,699	334,707	368,053	421,235
Pays-Bas . . .	185,643	188,695	199,854	209,975

L'ensemble des droits de douane perçus à l'importation pendant l'année 1901 s'est élevé à fr. 50,590,214 contre fr. 51,182,028 en 1900, soit une diminution de fr. 591,814 ou de 1 %.

Voici d'autre part le mouvement des ports belges à l'entrée et à la sortie pendant la même période:

	Entrée		Sortie	
	1901	1900	1901	1900
	Nombre de navires		Tonnage	
Total . . .	8,571	8,619	9,267,706	8,500,772
Anvers seul .	5,267	5,348	7,432,126	6,680,142
Total . . .	8,612	8,620	9,340,608	8,476,874
Anvers seul .	5,379	5,392	7,536,434	6,690,817

Verschiedenes — Divers.

Der Weinbau in Italien. Zur Untersuchung der Verhältnisse des italienischen Weinbaues und der Verwertung seiner Ergebnisse war als Sachverständiger seitens des Auswärtigen Amtes der General-Sekretär des Deutschen Weinbauvereins entsandt worden; über die Ergebnisse dieser Studienreise wird jetzt dem deutschen Auswärtigen Amt ein sehr ausführlicher Bericht in den «Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft» veröffentlicht.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich Italiens Weinbau innerhalb der beiden letzten Jahrzehnte sowohl quantitativ als qualitativ wesentlich gehoben hat, dass Weinbereitung und Weinbehandlung grosse Fortschritte zu verzeichnen haben und somit auch die Qualität der italienischen Weine in sehr beachtenswertem Masse gestiegen ist.

Die Gesamtweinauflage Italiens wuchs infolge des seinerzeit durch die Rebblausverheerungen verursachten günstigen Weinabsatzes nach Frankreich sehr an. Sie betrug im Durchschnitt der Jahre 1879 bis 1883 3,167,000 Hektaren, vergrösserte sich bis 1890 auf 3,430,000 ha, hob sich bis 1896 noch weiter auf 3,446,000 und hat von da ab bis 1900 nur eine Zunahme von 190 ha zu verzeichnen. Nach dem Bruch mit Frankreich nahmen die Länder, mit denen Italien Handelsverträge abgeschlossen hatte, den Mehrertrag an Wein grösstenteils auf. Die Rebblausverwüstungen, die zur Ausrottung von Weinbauflächen in sehr ansehnlichem Umfange führten, verhinderten, dass die Folgen der Handelsverträge deutlich in die Erscheinung treten konnten.

Von den 8259 Gemeinden Italiens wird in 7212 Weinbau getrieben; ein ähnliches Verhältnis dürfte in keinem andern der Hauptweinbäuländer vorkommen. Die für den Weinbau angegebene Fläche ist jedoch nicht als ganz für denselben in Betracht kommend aufzufassen, denn es wird in sehr vielen Bezirken die Rebkultur gemischt mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Das Verhältnis der Anbaufläche des Weissweins zu derjenigen des Rotweins stellt sich wie 1 : 3.

Grosse, zur Zeit des alten Rom in Italien zum Landwirtschaftsbetrieb benutzte Flächen liegen nunmehr brach; allein deren Wiederbestellung ist auch heute noch wegen des Mangels der erforderlichen Geldmittel vorerst nicht zu erwarten. Letzterer lässt die sog. künstlichen Düngemittel nur in recht bescheidenem Masse verwenden, an anderen ist der Vorrat ausserst gering. Der Mangel an erforderlichen Betriebsmitteln bleibt die Ursache, warum man so sehr beim Alten verharret und, wenn vorübergehend Neuerungen eingeführt waren, zu leicht wieder in das Alte zurückfällt. Die Einführung guter Maschinen findet wenig statt. Der heute noch übliche Pflug ist vielfach fast derselbe wie vor 2000 Jahren. Güter, auf welchen der Betrieb durch Ausländer, auch durch Deutsche, geleitet wurde, und diejenigen, welche mit Maschinen arbeiten, weisen gute Rentabilitäts-Ergebnisse auf, im übrigen hat die Rentabilität des Weinbaues stellenweise sehr nachgelassen.

Während des Herbstes ist es in Italien vielfach üblich, Trauben in grossen Mengen zur Weinbereitung auf den Markt zu bringen. In Piemont, namentlich in der Provinz Alessandria, haben diese Traubenmärkte eine ganz besondere Bedeutung; diejenigen von Acqui, Alba und Asti sind die bedeutendsten. Die Trauben werden an bestimmten Tagen in der Woche, mittelst grosser Wagen, oft auf weite Strecken hin zum Markt gefahren, und es finden sich solche Wagen oft zu Hunderten auf dem Markt ein. Die Trauben bleiben infolge guter Verpackung völlig frisch erhalten und werden häufig mit verhältnismässig hohen Preisen bezahlt, wenn man diese mit denjenigen der Weine vergleicht.

Annoncen-Pacht:
Radolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zürich, Berne, etc.

Hypothekenbank in Basel.

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Samstag, den 8. Februar 1902, vormittags 11 Uhr,
auf der Lesegesellschaft.

Traktanden:

- 1) Abnahme des Berichtes und Rechnung für das Jahr 1901.
- 2) Festsetzung und Verteilung des Jahresnutzens.
- 3) Wahl von sieben Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 4) Wahl zweier Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten.

Bericht und Rechnung können vom 1. Februar an auf der Bank bezogen werden.

Eintrittskarten zu der Generalversammlung werden bis Donnerstag den 6. Februar, abends 5 Uhr, gegen Ausweis über den Aktienbesitz ausgehändigt. (104)

Basel, den 18. Januar 1902.

Der Verwaltungsrat.

Aktienbrauerei Thun

(vormals Gottfried Feller).

Ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre

Donnerstag, den 30. Januar 1902, nachmittags 2 Uhr,
in der Brauerei Thun (Schützenstube).

Traktanden:

- 1) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz pro 1900/1901.
- 2) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes pro 1900/1901.
- 3) Ergänzung des Verwaltungsrates durch zwei Mitglieder.
- 4) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren pro 1901/1902.

Die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust liegen zur Einsicht der Aktionäre vom 22. Januar hinweg im Bureau der Spar- und Leihkasse in Thun auf, woselbst die Ausweiskarten vom 28. Januar hinweg bezogen werden können.

Die Tit. Aktionäre werden zu dieser Versammlung höflich eingeladen.
Thun, den 20. Januar 1902.

Namens des Verwaltungsrates,

(105)

Der Präsident:

Berger.

Der Sekretär:

J. Lämmli.

Ausserordentliche Generalversammlung

der

Toggenburgerbahn.

Die Herren Aktionäre werden hiemit zum Besuche einer ausserordentlichen Generalversammlung auf Donnerstag, den 6. Februar 1902, mittags halb 12 Uhr, in den Gasthof zum „Rössli“ in Wattwil eingeladen.

Tagesordnung:

Bericht und Antrag des Verwaltungsrates betreffend einen Beschluss über die Auflösung der Toggenburgerbahn-Gesellschaft und die Liquidation ihres Vermögens.

Der Zutritt zur Generalversammlung und das Stimmrecht in derselben richten sich nach den Vorschriften der Statuten (§§ 19 und 20) und nach denjenigen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

Aktionäre, welche Eintrittskarten in die Generalversammlung verlangen, haben ihre Aktien auf unserem Verwaltungsbureau oder auf einem der andern, unten bezeichneten Depots gegen Empfangsbcheinigung zu deponieren. Die Rückgabe der Aktien findet im Austausch gegen die Empfangsscheine beförderlich nach Schluss der Versammlung statt.

Die Ausgabe der Eintrittskarte wird am 3. Februar 1902, abends 6 Uhr geschlossen. Diese Karten dienen zugleich für den Tag der Versammlung als Freifahrtbillete auf der Toggenburgerbahn. — Als Depots sind bezeichnet:

- In Wattwil: das Bureau der Bahnverwaltung.
- » Liechtensteig: die Toggenburgerbank.
- » St. Gallen: das Comptoir derselben.
- » Wil: die Wilerbank.
- » Ebnat-Kappel: die Spar- und Leihkasse Kappel.

Vom 28. Januar an liegt der gedruckte Bericht und Antrag des Verwaltungsrates auf obgenannten Depotstellen zur Einsicht und zum Bezug durch die Aktionäre auf.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Verhandlungen und unter Verweisung auf § 18 der Statuten ersuchen wir die Aktionäre um zahlreiche Beteiligung.
Wattwil, den 20. Januar 1902.

Namens des Verwaltungsrates der Toggenburgerbahn,

(107)

Der Präsident:

A. Frei.

Der Sekretär:

F. Bertschinger.

Société d'Entreprises électriques.

Le coupon n° 8 des obligations de la première et de la deuxième série (fr. 10) ainsi que les obligations remboursables en fr. 500, sorties au tirage du 24 décembre 1901, seront payés à partir du 1^{er} février 1902,

à Genève, chez MM. Lullin & Co, 2, rue Abauzit;
à Berne, chez MM. Grenus & Co.

(99)